Österreichischer Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at
abt-52@bmluk.gv.at

Wien, am 21. Oktober 2026
Zl. K-510/211026/HA,LO

GZ: 2026-0.864.027

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Altbatteriengesetz erlassen und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (EU-Batterienverordnung Begleitgesetz – BattBegG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Grundsätzlich wurden bereits einige wesentliche Änderungsvorschläge z.B. fakultative Sammlung von Starterbatterien oder geänderte Mengenschwellen bei der Abholkoordinierung in die Gesetzes- und Verordnungstexte übernommen. Gleichzeitig bleiben weiterhin folgende zentrale Anregungen offen, auf die wir besonders hinweisen dürfen:

Tragen der Personalkosten im Zusammenhang mit der Sammlung von Batterien (BattBegG §11 Absatz 2 Z2 lit. b):

Unter Verweis auf Artikel 56 der EU-Batterienverordnung sind die Kosten für die getrennte Sammlung von Altbatterien - dies umfasst auch Personalkosten - durch die Hersteller zu tragen. Es wird begrüßt, dass das Begleitgesetz in der

Österreichischer Gemeindebund

Wirkungsfolgenabschätzung diese Kosten bereits mit EUR 2 Mio. pro Jahr anführt. Zur eindeutigen Auslegung sollte jedoch im Verordnungstext klargestellt werden, dass die Kosten der Rücknahme von Altbatterien auch Personalkosten der kommunalen Sammelstellen umfassen.

Es wird daher folgende Klarstellung zu BattBegG §11 Absatz 2 Z2 lit. b vorgeschlagen: *„die Pauschalen für die Finanzierung der Sammlung umfassen die erforderlichen Kosten, die den Sammelstellen im Zusammenhang mit der Rücknahme entstehen, inklusive Personalkosten der kommunalen Sammelstellen und sind, bezogen auf die jeweilige Masse an gesammelten Gerätealtbatterien, anteilsmäßig zu verringern, wenn diese von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden nicht den Herstellern im Rahmen der Abholkoordinierung zurückgegeben werden;“*

Unbefristete Betrauung der Koordinierungsstelle (siehe AWG 2002 § 13b Abs. 2 letzter Satz):

Bislang war eine Betrauung der Koordinierungsstelle gem. § 13b jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren möglich. Es wird positiv gesehen, dass bislang in regelmäßigen Abständen eine Prüfung der Betrauung erfolgt ist - somit bestand die Möglichkeit die Ausrichtung der Koordinierungsstellen an aktuelle Herausforderungen und Aufgaben im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung anzupassen und die Nutzung zusätzlicher Synergien zu prüfen. Eine unbefristete Betrauung erscheint dahingehend als ungeeignetes Instrument und lässt sich aus unserer Sicht auch nicht aus den Erfordernissen der Umsetzung der EU-Batterienverordnung ableiten.

Österreichischer Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
	
Bgm. DI Johannes Pressl	Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Alle Landesgeschäftsführer
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel